

**Der WAHLVORSTAND für die Wahlen
zu den Organen und Gremien der
Hochschule Bochum**

An die
M i t g l i e d e r
der Hochschule Bochum

WAHLAUSSCHREIBEN

**für die Wahlen zu den Organen und Gremien
der Hochschule Bochum**

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte zu wählen; i. V. m. § 39 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen.

Gemäß § 11b HG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Hochschule Bochum sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen.

Inhalt:

1. Wahlordnung
2. Wahlvorschlag
3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
4. Wahlen
 - 4.1 Senat
 - 4.2 Fachbereichsrat
 - 4.3 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
5. Wahlhandlung (Briefwahl)
6. Stimmabgabe
7. Stimmauszählung

1. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27) eingesehen werden, sie wird ferner im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum (<https://www.hochschule-bochum.de/wahlen>), Gremienwahlen 2021, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 11 Abs. 2; S.2, Nr. 5 Wahlordnung).

2. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis 25. März 2021,

Wahlvorschläge einzureichen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke werden den Wahlberechtigten im Internet der Hochschule Bochum auf einer Webseite mit der URL <https://www.hochschule-bochum.de/wahlen/> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge werden digital ausgefüllt, zum Unterschreiben ausgedruckt, eingescannt, ggf. weitergeleitet und erst nach vollständiger Bearbeitung per E-Mail, Brief- oder Hauspost an das Wahlbüro gesendet (wahlbuero@hs-bochum.de oder Wahlbüro Dezernat 5, Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum). Eingescannte Unterschriften werden vom Wahlbüro akzeptiert. Beim Weiterleiten und Weitersenden ist die persönliche Mailadresse der Bewerberinnen und Bewerber und Vorschlagenden der Domain www.hs-bochum.de zu verwenden (maxi.muster@hs-bochum.de bzw. maxi.muster@stud.hs-bochum.de). Es müssen nicht alle Vorschlagende für einen Wahlvorschlag auf demselben Formblatt unterschreiben. Für jede/jeden Vorschlagende kann ein eigenes Formblatt (vollständiger Wahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Bestätigung des Eingangs per E-Mail.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Wahlen (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.3) sind gesondert vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Geschlecht und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 12 Abs. 3 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 13 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung).

Wahlvorschläge, die den vorstehenden oder den in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an derselben Stelle und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus. Ein weiteres Exemplar in der Form eines Auszuges für den Standort Velbert/Heiligenhaus wird bei der örtlichen Standortverwaltung bereitgestellt. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum; der Auszug für den Standort Velbert/Heiligenhaus enthält nur die Wahlberechtigten des Standortes.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 10 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 10 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

17. Mai 2021, 12.00 Uhr,

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 10 Abs. 3 der Wahlordnung).

4. Wahlen

4.1 Senat

Gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Es dürfen für die Wahl zum Senat nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Für die Gruppe der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag **von mindestens 2 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein.

4.2 Fachbereichsrat

Gem. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden zu wählen.

Es dürfen für die Wahl zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, unterzeichnet werden.

Für die Gruppe der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag **von mindestens 2 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein.

4.3 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gem. § 39 Abs. 1 der Wahlordnung ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden.

Es dürfen für die Wahl des Mitglieds der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte muss von mindestens 2 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 39 Abs. 4 Wahlordnung).

5. Wahlhandlung (Briefwahl)

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen ist im Sommersemester 2021 keine Präsenz- bzw. Urnenwahl möglich. Die Wahlberechtigten erhalten auf Antrag (§21 Abs. 1 der Wahlordnung) Briefwahlunterlagen übersandt.

Die Anträge sind durch ein Online-Formular zu stellen, das auf der Webseite mit der URL <https://www.hochschule-bochum.de/wahlen/> zur Verfügung gestellt wird. Anträge auf Briefwahl sind vom

06. April 2021 bis 28. April 2021, 14.00 Uhr,

zu stellen. Der Wahlbrief muss

bis zum 19. Mai, 15 Uhr,

im Wahlbüro eingegangen sein (§ 20 Wahlordnung).

6. Stimmabgabe

Der Stichtag für die Stimmabgabe (= Eingang der Briefwahlunterlagen im Wahlbüro) für alle Wahlen ist der

19. Mai 2021, 15.00 Uhr.

7. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung finden statt am

**20. Mai 2021,
ab 9:00 Uhr, Raum F 1-24,
Am Hochschulcampus 1, 44801 Bochum.**

Der Wahlvorstand

Die Öffentlichkeit der Stimmenauszählung steht unter dem Vorbehalt ihrer infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit.

gez. *Seipel*

Prof. Dr.-Ing. Sebastian Seipel
Vorsitzender

gez. *Schady*

Dipl. Soz.-Wiss. Nicole Schady
stellv. Vorsitzende